

Statuten
des Vereins zur Förderung der
OpernchorAkademie (OCA)
des Theater Basel

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Förderverein OCA Theater Basel besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Basel, Basel-Stadt [politische Gemeinde, Kanton].

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der OCA des Theater Basel in finanzieller und substanzieller Art. Dies geschieht durch Planung von Veranstaltungen, sammeln von Förderbeiträgen von Nicht-Mitgliedern und Organisationen / Stiftungen, etc..

Zusatz: Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach mündlich oder schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand jährlich festgelegt. Er beträgt maximal CHF 60 pro Jahr.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

5.3 Ausschluss

- 5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
- 5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand, bestimmt durch das Amt : Chordirektor, Chorinspizient und 1 weitere Personen, die durch die Erstgenannten bestimmt wird.
- c) Erweiterter Vorstand (3 Personen)

6.2 Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle [des Revisors];
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors]
- d) Wahl und Abberufung des Revisors, sowie des erweiterten Vorstands.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;

- 6.2.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

- 6.2.2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung *Ziff. 6.2.1* an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 6.2.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.
- 6.2.4 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und 3 weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand) ohne Stimme.
- 6.3.2 Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 6.3.3 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Der erweiterte Vorstand wird zur Meinungsbildung hinzugezogen.

6.4 Revisionsstelle [Revisor]

- 6.1.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle [bzw. Revisor] für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.1.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 6.1.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung des Vereins werden die übrigen Mittel anderen steuerbefreiten Institutionen mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zugeführt.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 16.08.2023 genehmigt und per 20.03.24 ergänzt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

Michael Clark

Ingo Anders

Lisa Westermann Santucci